

Organisationsreglement (OgR)

Burgergemeinde Niederstocken

(Genehmigungsexemplar)

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| AUFGABEN | 3 |
| ORGANISATION..... | 3 |
| DIE STIMMBERECHTIGTEN..... | 3 |
| Rechte | 3 |
| Befugnisse..... | 5 |
| BURGERRAT | 6 |
| DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN..... | 8 |
| NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN | 8 |
| PERSONAL | 8 |
| DAS SEKRETARIAT..... | 9 |
| VERANTWORTLICHKEIT..... | 9 |
| VERFAHREN AN DER VERSAMMLUNG..... | 9 |
| ABSTIMMUNGEN..... | 10 |
| WAHLEN | 11 |
| PROTOKOLLE..... | 13 |
| ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN..... | 14 |
| AUFLAGEZEUGNIS | 15 |
| ANHANG I: ÖFFENTLICH-RECHTLICH ANGESTELLTES PERSONAL..... | 16 |
| BEILAGE 1: ORGANIGRAMM | 17 |
| BEILAGE 2: WICHTIGE ERLASSE FÜR BURGERGEMEINDEN BETREFFEND ORGANISATION UND VERWALTUNG | 18 |
| BEILAGE 3: BEISPIELE ZUM ABSTIMMUNGSVERFAHREN..... | 19 |
| BEILAGE 4: BEISPIELE ZUM BEHANDELN VON NACHKREDITEN | 21 |

Aufgaben

- Aufgaben
- Art. 1** ¹ Die Burgergemeinde erfüllt alle in Art. 112 Abs. 2 des Gemeindegesetzes aufgezählten Aufgaben.
- ² Sie kann zudem alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Einwohnergemeinde, deren Unterabteilungen, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

Organisation

- Organe
- Art. 2** Die Organe der Burgergemeinde sind:
- Die Stimmberchtigten,
 - der Burgerrat,
 - das Rechnungsprüfungsorgan,
 - das zur Vertretung der Burgergemeinde befugte Personal.

Die Stimmberchtigten

- Versammlung
- Art. 3** ¹ Der Burgerrat lädt die Stimmberchtigten zur Versammlung ein
- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;
 - im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung zu beschliessen, wenn dieses nicht bereits in der Frühlings-Versammlung beschlossen wurde;
 - innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberchtigten dies schriftlich verlangt.
- ² Der Burgerrat kann zu weiteren Versammlungen einladen.
- ³ Der Burgerrat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberchtigte daran teilnehmen können.

Rechte

- Stimmrecht
- Art. 4** Stimmberchtigt ist, wer
- innerhalb der Grenzen der ehemaligen Einwohnergemeinde Niederstocken wohnhaft ist
 - in kantonalen Angelegenheiten stimmberchtigt ist und
 - das Burgerrecht der Burgergemeinde Niederstocken besitzt.
- Information
- Art. 5** Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

| | |
|-----------------------|--|
| Initiative | <p>Art. 6 ¹ Die Stimmberchtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p>² Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none">– von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberchtigten unterzeichnet ist,– innert der Frist nach Art. 7 eingereicht ist,– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberchtigten enthält,– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist und– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist. |
| Anmeldung | <p>Art. 7 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Burgerrat schriftlich anzuseigen.</p> |
| Einreichungsfrist | <p>² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Burgerrat einzureichen.</p> <p>³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p> |
| Ungültigkeit | <p>Art. 8 ¹ Der Burgerrat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 6 Abs. 2, verfügt der Burgerrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p> |
| Behandlungsfrist | <p>Art. 9 Der Burgerrat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.</p> |
| Konsultativabstimmung | <p>Art. 10 ¹ Der Burgerrat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.</p> <p>² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.</p> <p>³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 45ff).</p> |
| Petition | <p>Art. 11 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Burgergemeindeorgane zu richten.</p> <p>² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.</p> |

Befugnisse

Wahlen

Art. 12 Die Versammlung wählt:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Rates in einer Person)
- b) die übrigen Mitglieder des Burgerrates

Sachgeschäfte

Art. 13 Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
- b) das Budget der Erfolgsrechnung
- c) die Jahresrechnung
- d) soweit Fr. 20'000.00 übersteigend:
 - neue Ausgaben,
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Finanzanlagen in Immobilien,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
- e) die Zusicherung des Burgerrechts
- f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Burgergemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung oder den Zusammenschluss von Burgergemeinden.
- g) Die Einsetzung der externen Revisionsstelle auf eine Dauer von vier Jahren

Erfüllung durch Dritte

Art. 14¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese

- a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

Forstbetrieb

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 14a neu (siehe Änderung vom 01.01.2023 hinzutrin)

Art. 15 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist fünfmal kleiner als für einmalige.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Art. 16¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Burgerrat.

b) zu gebundenen Ausgaben **Art. 17** ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Burgerrat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Burgerrats für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht **Art. 18** ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Abgaben **Art. 19** ¹ Die Versammlung beschliesst Abgaben in Reglementsform.

² Die Versammlung erlässt ein Reglement über die Einburgerungsgebühren.

³ Das Reglement muss
– den Gegenstand der Abgabe,
– die Pflichtigen und
– die Grundsätze festlegen, wie die einzelnen Abgaben bemessen werden.

Burgerrat

Burgerrat

Art. 20 ¹ Der Burgerrat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

² Der Burgerrat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Befugnisse

Art. 21 ¹ Dem Burgerrat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Burgergemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

³ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Burgerrats für neue Ausgaben übersteigt.

⁴ Der Burgerrat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 5'000.00 im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit im Budget ein.

Organisation

Art. 22 Der Burgerrat weist jedem Mitglied ein Ressort zu.

Unterschriftsberechtigung

Art. 23¹ Die Burgergemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Sekretärin bzw. des Sekretärs.

² Ist die Präsidentin bzw. der Präsident verhindert, unterschreibt ein Burgerratsmitglied. Ist die Sekretärin bzw. der Sekretär verhindert, unterschreibt die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter oder ein Burgerratsmitglied.

³ Bei Finanzgeschäften wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Finanzanlagen, verpflichtet sich die Burgergemeinde durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters. Ist die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt die Sekretärin bzw. der Sekretär oder ein Burgerratsmitglied.

⁴ Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

Anweisungsbefugnis

Art. 24 Die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter darf eine Rechnung bezahlen, wenn die Präsidentin oder der Präsident sie visiert (als richtig bescheinigt) hat.

Sitzung

Art. 25¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.

² Zwei Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.

Einberufung

Art. 26¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit.

² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

Traktanden

Art. 27¹ Der Burgerrat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.

² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Verfahren und Ausstand

Art. 28¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäß.

- ² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.
³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Protokoll

Art. 29 ¹ Burgerratsprotokolle sind nicht öffentlich.

- ² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstands-pflichtigen und den Ausstandsgrund. Im Übrigen gilt Art. 63.
³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 30 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe und unabhän-gige Revisionsstelle.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsver-ordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz

³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz ge-mäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung er-folgt einmal jährlich an die Versammlung.

Nichtständige Kommissionen

Einsetzung

Art. 31 ¹ Die Versammlung oder der Burgerrat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbe-reich fallen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Personal

Öffentlich-rechtlich an-
gestelltes Personal

Art. 32 ¹ Das in Anhang I aufgeführte Personal wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt:

² Anhang I regelt zudem die Über- und Unterordnung, die Verfügungsbe-fugnisse sowie den Besoldungsrahmen.

³ Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

Das Sekretariat

| | |
|----------|--|
| Stellung | Art. 33 Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Burgerrates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht. |
|----------|--|

Verantwortlichkeit

| | |
|--|---|
| Disziplinarische Verantwortlichkeit | Art. 34 ¹ Die Organe und das Personal der Burgergemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. ² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz. |
| Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit | Art. 35 Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz. |

Verfahren an der Versammlung

| | |
|-------------|---|
| Einberufung | Art. 36 Der Burgerrat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt. |
| Traktanden | Art. 37 ¹ Die Versammlung darf nur traktanderte Geschäfte endgültig beschliessen. ² Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Burgerrat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert. ³ Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberichtigten. ⁴ Nehmen die Stimmberichtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative. |
| Allgemeines | Art. 38 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung. ² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen. ³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen. |
| Fehler | Art. 39 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes). |

| | |
|-------------------------|---|
| Eröffnung | <p>Art. 40 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– eröffnet die Versammlung,– fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,– sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,– veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,– lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern. |
| Öffentlichkeit / Medien | <p>Art. 41 ¹ Die Versammlung ist öffentlich.</p> <p>² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.</p> <p>³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.</p> <p>⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.</p> |
| Eintreten | <p>Art. 42 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p> |
| Beratung | <p>Art. 43 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p> |
| Ordnungsantrag | <p>Art. 44 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p>³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch<ul style="list-style-type: none">– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,– die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und– wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.</p> |

Abstimmungen

| | |
|--------------|--|
| Abstimmungen | <p>Art. 45 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und– erläutert das Abstimmungsverfahren. |
|--------------|--|

| | |
|----------------------|---|
| Abstimmungsverfahren | <p>Art. 46 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten;– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden;– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen;– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen;– lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und– stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“ |
| Gruppensieger | <p>Art. 47 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p>² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cup-System).</p> <p>³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p> |
| Form | <p>Art. 48 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.</p> <p>² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p> |
| Stichentscheid | <p>Art. 49 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.</p> |
| <i>Wahlen</i> | |
| Amtszeit | <p>Art. 50 ¹ Die Amtszeit gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.</p> <p>² Die Amtszeit beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.</p> |
| Amtszeitbeschränkung | <p>Art. 51 Auf eine Amtszeitbeschränkung wird verzichtet.</p> |

| | |
|--|--|
| Wählbarkeit | <p>Art. 52 Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.</p> |
| Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss | <p>Art. 53 ¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.</p> <p>² Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Burgerrat angehören.</p> <p>³ Mitglieder des Burgerrats, einer Kommission oder des Burgerpersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.</p> <p>⁴ Wer mit einem Mitglied des Burgerrats, einer Kommission oder des Burgerpersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.</p> |
| Ausscheidungsregeln | <p>Art. 54 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 58 Abs. 2 oder 4, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.</p> <p>² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.</p> |
| Wahlverfahren | <p>Art. 55</p> <ul style="list-style-type: none">a) Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Stimmberechtigten ein, Wahlvorschläge zu machen.b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die vorgeschlagenen als gewählt.d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.e) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.f) Die Stimmberechtigten dürfen<ul style="list-style-type: none">– So viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;– nur wählen, wer vorgeschlagen ist.g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär<ul style="list-style-type: none">– prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind,– scheiden ungültige Zettel von den gültigen und– ermitteln das Ergebnis. |

| | |
|---------------------|--|
| Ungültiger Wahlgang | <p>Art. 56 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.</p> |
| Ungültige Zettel | <p>Art. 57 Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.</p> |
| Ungültige Namen | <p>Art. 58 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none">– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,– mehr als einmal auf einem Zettel steht oder– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind. <p>² Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.</p> |
| Ermittlung | <p>Art. 59 ¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.</p> <p>² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p> |
| Zweiter Wahlgang | <p>Art. 60 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.</p> <p>² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.</p> <p>³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.</p> |
| Minderheitenschutz | <p>Art. 61 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.</p> |
| Los | <p>Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.</p> |

Protokolle

| | |
|-----------|--|
| Protokoll | <p>Art. 63 Das Protokoll enthält</p> <ul style="list-style-type: none">– Ort und Datum der Versammlung,– Name der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder |
|-----------|--|

- des Sekretärs,
– Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
– Reihenfolge der Traktanden,
– Anträge,
– angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
– Beschlüsse und Wahlergebnisse,
– Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes,
– Zusammenfassung der Beratung und
– Unterschrift.

Genehmigung

Art. 64 ¹ Die Sekretärin oder der Sekretär legt das Protokoll spätestens 20 Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Burgerrat gemacht werden.

³ Der Burgerrat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge

Art. 65 Die Versammlung erlässt den Anhang I (öffentlich-rechtlich angestelltes Personal) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkrafttreten

Art. 66 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01.01.2020 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 17.09.2004 auf.

Die Versammlung vom 05.12.2019 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

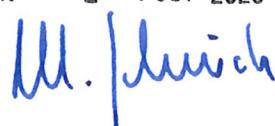


Die Sekretärin:



GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 24. Feb. 2020



Auflagezeugnis

Die Sekretärin hat dieses Reglement vom 07.11. bis 05.12.2019 beim Burgerpräsidenten öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 45 vom 07.11.2019 bekannt.

3632 Niederstocken, 07.11.2019

Die Sekretärin

Rae

O

O

Anhang I: öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

Sekretärin/Sekretär; Finanzverwalterin/Finanzverwalter

Aufgaben:

Beratung des Burgerrates, Korrespondenz für Versammlung und Burgerrat, Burgerrodel, Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungssinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung, weiteres gemäss Pflichtenheft

Finanzielle Befugnisse:

Verwendung verfügbarer Budgetkredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 500.00 im Einzelfall

Übergeordnete Stelle:

Burgerrat

Untergeordnete Stelle:

Keine

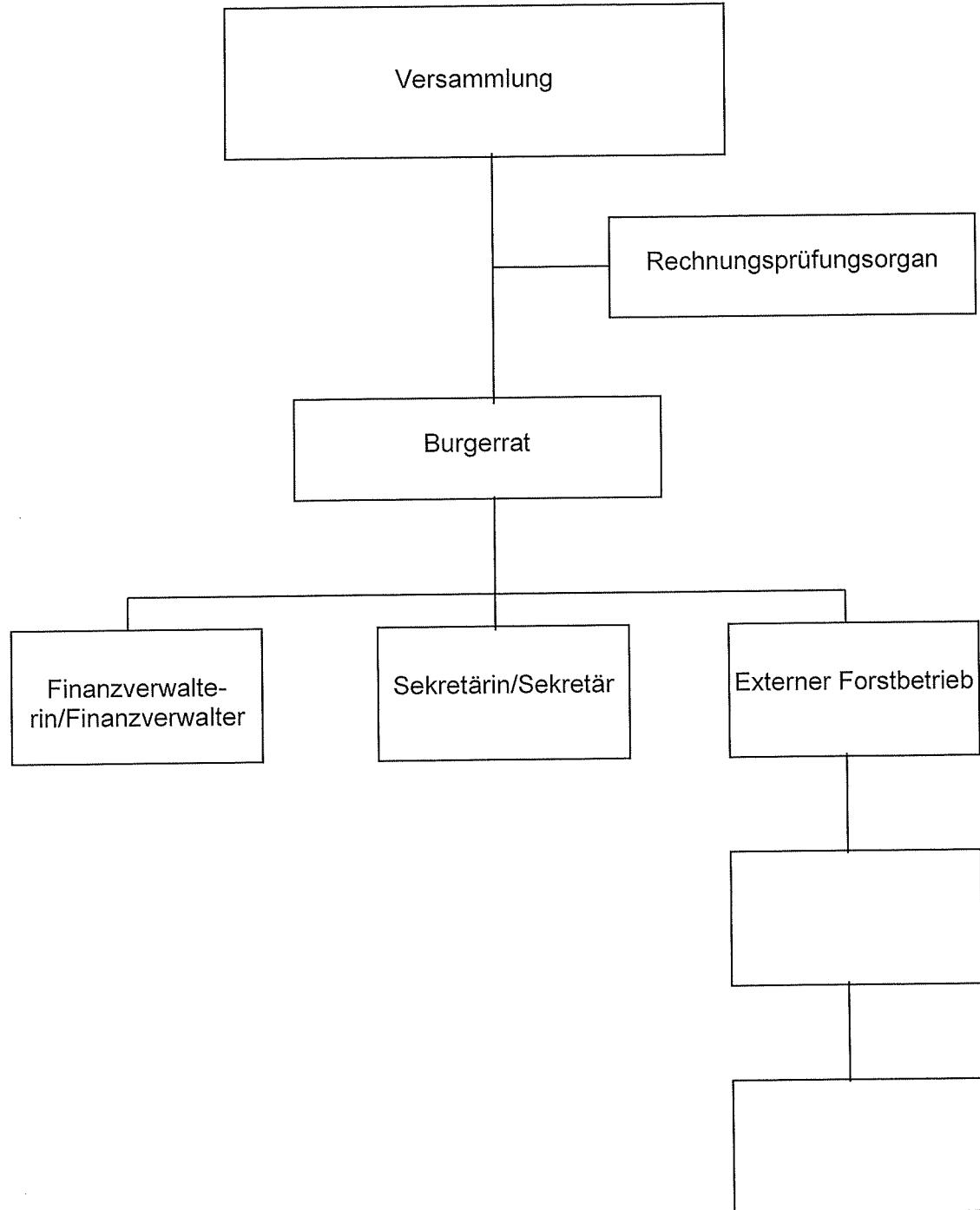
Beschäftigungsgrad:

Stellenbewertung liegt nicht vor

Besoldung:

Gemäss Anhang Personalreglement

Beilage 1: Organigramm



Beilage 2: Wichtige Erlasse für Burgergemeinden betreffend Organisation und Verwaltung

Gesetze, Dekrete und Verordnungen

1. Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindevorordnung (BSG 170.111)
4. Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (BSG 170.511)
5. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
6. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerecht (BSG 121.1)
7. Verordnung über das Einbürgerungsverfahren (BSG 121.111)
8. Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (BSG 860.1)
9. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
10. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

BAG = Bernische Amtliche Gesetzessammlung

Die Erlasse sind auf der Homepage des Kantons unter folgendem Link zu finden:

https://www.belex.sites.be.ch/frontend/texts_of_law?locale=de&lm Übrigen gibt die Bernische Systematische Information Gemeinden BSIG wichtige Hinweise zur Verwaltungspraxis.

Beilage 3: Beispiele zum Abstimmungsverfahren

Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiel 1

Ausgabenbeschluss: Fr. 50'000.-- zur Renovation des Forsthauses

Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.

Frage der Präsidentin/des
Präsidenten: „Wollt Ihr die Ausgabe von Fr. 50'000.-- zur Renovation des Forst-
hauses annehmen?“

Antwort der Stimmberech-
tigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 2

Ausgabenbeschluss: Gemeindebeitrag an Ausbildungskosten (Stipendien)

Antrag Burgerrat: Beitrag von zehn Prozent

Antrag aus der Versammlung: Beitrag von zwanzig Prozent

Frage der Präsidentin/des
Präsidenten: „Wer für einen Beitrag von zehn Prozent ist, bezeuge dies durch
Handerheben.“
„Wer für einen Beitrag von zwanzig Prozent ist, bezeuge dies
durch Handerheben.“

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

Merke: Dies ist keine „Ja-/Nein“-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung:
Frage der Präsidentin/des
Präsidenten: „Wollt Ihr den Beitrag von (Sieger) Prozent annehmen?“

Antwort der Stimmberech-
tigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 3

Projektierungskredit Bau eines Burgerhauses

Burgerratsvorlage: – Standort A
– Satteldach
– Kein Keller

Anträge aus der Ver-
sammlung: 1. Standort B
2. Eternitbedachung
3. Keller

4. Pultdach
5. Ziegelbedachung
6. Standort C

Vorgehen: 7. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen.

- a) Standorte A, B, C
- b) Ziegelbedachung, Eternitbedachung
- c) Satteldach, Pultdach
- d) Kein Keller, Keller

Begründung der Reihenfolge: Innerhalb der Gruppe stellt die Präsidentin oder der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage).

2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:

- a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2); Annahme: Sieger C
Standort C gegen Standort A Annahme: Sieger C
- b) Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: Sieger Ziegelbedachung
- c) Pultdach gegen Satteldach; Annahme: Sieger Satteldach
- d) Keller gegen kein Keller; Annahme: Sieger Keller

3. Schlussabstimmung:

Frage des Präsidenten: „Wollt Ihr am Standort C ein Burgerhaus mit Ziegelbedachung, Satteldach und Keller projektieren lassen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beilage 4: Beispiele zum Behandeln von Nachkrediten

Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 17)

Kompetenzbestimmungen des OgR:

| | |
|-------------|--------------------|
| Burgerrat | bis Fr. 20'000.-- |
| Versammlung | über Fr. 20'000.-- |

Beispiel 1

Das Budget enthält im Konto „Unterhalt Liegenschaften“ der Erfolgsrechnung Fr. 15'000.--. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 6'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit überschreitet zehn Prozent der mit dem Budget beschlossenen Ausgabe.
2. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt Fr. 21'000.--.

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Burgerratskompetenz von Fr. 20'000.--. Daher beschliesst die Versammlung den Nachkredit von Fr. 6'000.--.

Beispiel 2

Die Versammlung beschliesst eine Ausgabe von Fr. 8'000'000.-- für den Bau eines Burgerhauses. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 750'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit erreicht zehn Prozent der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht.

Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Burgerrates.

Burgergemeinde Niederstocken

Änderung Organisationsreglement OgR vom 01.01.2020

Forstbetrieb

Art. 14 a ¹ Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Pflege und Bewirtschaftung des Gemeindewaldes werden an die Forstbetriebe Sigriswil übertragen.

² Die Kompetenz zum Abschluss des Vertrages mit den Forstbetrieben Sigriswil wird an den Burgerrat delegiert.

Diese Reglementsänderung tritt auf 01.01.2023 in Kraft.

Die Burgerversammlung vom 08.12.2022 nahm die Reglementsänderung an.

3632 Niederstocken, 08.12.2022

Burgergemeinde Niederstocken
Präsident: Sekretärin:



Peter Schwendimann Irene Ryser

Auflagezeugnis

Die Burgerschreiberin hat diese Reglementsänderung vom 03.11.2022 bis 08.12.2022 öffentlich aufgelegt. Sie konnte beim Burgerpräsidenten eingesehen werden. Die Auflage wurde im Thuner Amtsanzeiger Nr. 44 und 45 vom 03. und 10.11.2022 publiziert.

3632 Niederstocken, 08.12.2022

Die Burgerschreiberin:



Irene Ryser

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 10. Feb. 2023

